

16.09.91

EG - A - K - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß
eines multilateralen Kooperationsabkommens "Gemeinschaft -
COST" zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf
konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie-
Forschung (Programm BRIDGE)

KOM(91) 290 endg.; Ratsdok. 7926/91

544/91

KEP-AE-Nr.: 912225

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. September 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens "Gemeinschaft - COST" zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-EFTA-Staaten (Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Jugoslawien) über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie - spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung "BRIDGE"

1. Mit einem Beschluß⁽¹⁾ auf dem Gebiet der Biotechnologie-Forschung wurden bereits zwei Konzertierungsabkommen Gemeinschaft - COST über zwei konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der primären Meeresbiomasse⁽²⁾ und in-Vitro-Kulturen bei Gartenbaugewächsen⁽³⁾ zwischen der Gemeinschaft und mehreren COST-Staaten abgeschlossen. Die im Rahmen dieser beiden Abkommen - das letztere lief am 31.12.1989 aus - durchgeführten Forschungsarbeiten erbrachten sehr ermutigende Ergebnisse. Daher wurden die gegenwärtigen Ziele dieser beiden Aktionen unter Berücksichtigung der bisherigen Forschungsarbeiten und Kooperation in diesen Bereichen in das Programm BRIDGE aufgenommen.
2. Außerdem haben seit 1986 mehrere Länder im Rahmen von COST (Mitgliedstaaten und nicht der Gemeinschaft angehörende COST-Staaten) drei Absichtserklärungen unterzeichnet, um europäische Forschungsvorhaben auf den Gebieten "VA-Mycorrhizen" (COST-Aktion 810), "Methoden für die Früherkennung und Identifizierung von Pflanzenkrankheiten" (COST-Aktion 88) und "Kokzidiose und Entwicklung von Impfstoffen" (COST-Aktion 89) durchzuführen.

Seit 1.1.1990 wurden die Forschungsthemen dieser drei Aktionen in das Programm "BRIDGE" aufgenommen. Daher werden die obengenannten Absichtserklärungen mit dem Inkrafttreten eines Kooperationsabkommens "Gemeinschaft - COST" zwischen den Vertragsparteien (Gemeinschaft und beteiligte nicht der Gemeinschaft angehörende Staaten), das das gleiche Ziel verfolgt wie die Absichtserklärungen, auslaufen.
3. Mit der Aufnahme dieser fünf konzertierten Aktionen in das Programm BRIDGE hat die Gemeinschaft deutlich gemacht, daß sie die Zusammenarbeit in diesen fünf spezifischen Bereichen, in denen die Beteiligung von Drittländern neben den auf Vertragsbasis durchgeführten Vorhaben und Ausbildungstätigkeiten bereits erheblich war, so gut wie möglich nutzen will.

(1) 85/195/EWG vom 25.3.1985

(2) 86/358/EWG vom 14.7.1986 (COST 48)

(3) 86/359/EWG vom 14.7.1986 (COST 87)

4. Mit der Entscheidung vom 27. November 1989 hat der Rat ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie (Programm "BRIDGE" 1.1.1990 bis 31.12.1993) angenommen, das zum Teil mit Hilfe von fünf konzertierten Aktionen durchgeführt wird.
5. In Artikel 8 dieser Entscheidung wird die Kommission ermächtigt, mit den an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmenden Drittländern oder mit den Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen⁽⁴⁾ über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen haben, Abkommen auszuhandeln.
6. Da nicht der Gemeinschaft angehörende COST-EFTA-Staaten ihr Interesse an einer Beteiligung an einigen der obengenannten konzertierten Aktionen geäußert haben, hat die Kommission den Entwurf eines Kooperationsabkommens Gemeinschaft-COST über die folgenden fünf konzertierten Aktionen ausgehandelt:
 - COST 48: "Primäre Meeresbiomasse"
 - COST 810: "VA-Mycorrhizen"
 - COST 87: "In-Vitro-Kulturen zur Sortenhygiene und zur Vermehrung der Gartenbaugewächse"
 - COST 88: "Methoden für die Früherkennung und Identifizierung von Pflanzenkrankheiten"
 - COST 89: "Grundlagenforschung über Kokzidiose bei Geflügel und Nutztieren und Entwicklung eines Kokzidiose-Impfstoffs auf biotechnologischem Weg (Kurztitel: "Kokzidiose und Impfstoffentwicklung")"
7. Eine formelle Sitzung mit eingeladenen Vertretern der acht obengenannten COST/EFTA-Staaten wurde am 11. Dezember 1990 abgehalten. Auf dieser Sitzung hat die Kommission ein Muster für ein multilaterales Abkommen Gemeinschaft-COST vorgeschlagen, mit dem ein neues Element - der "Kooperationsausschuß" - eingeführt wird, der in den früher zwischen der EG und den COST-Staaten abgeschlossenen Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit nicht bestand. Auf dieser Sitzung wurde das gleiche Muster auch für das Programm "FLAIR" vorgeschlagen (Entwurf eines Kooperationsabkommens für konzertierte Aktionen).

(4) Als EFTA-Staat hat Island mit der Gemeinschaft ein Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen und formell den Antrag gestellt, ein neues Mitglied des COST-Rahmens zu werden (formeller Beitritt 1991 geplant).

8. Aufgrund dieses Musters können sich die COST/EFTA-Staaten an den FuE-Programmen der Gemeinschaft beteiligen, die von den im Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 eingesetzten Ausschüssen verwaltet werden. Es berücksichtigt das Verfahren in drei Phasen, das in den Erklärungen im Protokoll der Tagung des Rates Forschung vom 20. Juni 1989 beschrieben ist, auf der ein gemeinsamer Standpunkt über das Programm BRIDGE verabschiedet wurde.
9. Die Kommission wird sich bemühen, eine Übereinstimmung zwischen den einzelnen COST/EFTA-Staaten angebotenen Funktionen des Kooperationsausschusses und der in Artikel 3 Abs. 4 des vorgeschlagenen Abkommensentwurfs geforderten Koordinierung zu erreichen.
10. Nachdem die COST/EFTA-Staaten den Grundsatz, daß BRIDGE ein Gemeinschaftsprogramm ist und bleiben muß, in dem die Gemeinschaftsinteressen sichergestellt werden müssen, als ein grundlegendes Referenzkriterium akzeptiert hatten, wurde eine Einigung zwischen den Vertragsparteien über diesen Abkommensentwurf erzielt.
11. Der im Anhang zu dem beigefügten Vorschlag für einen Ratsbeschluß enthaltene Entwurf eines Abkommens sieht folgendes vor:
 - die Beteiligung der interessierten COST/EFTA-Staaten an der Durchführung einer oder mehrerer konzertierter Aktionen des Gemeinschaftsprogramms;
 - einen finanziellen Beitrag der einzelnen Staaten zu jeder konzertierten Aktion, an der er sich beteiligt, der sich auf ein Zwölftel des Beitrags der Gemeinschaft zu der Aktion beläuft, d.h. für den Zeitraum 1990-1993: 8500 ECU pro Aktion pro Jahr;
 - die Bildung eines Kooperationsausschusses mit Vertretern der Gemeinschaft und der beteiligten COST/EFTA-Staaten, um eine entsprechende Durchführung des Abkommens und eine gegenseitige Koordinierung und Information über den Fortgang der konzertierten Aktionen des Programms BRIDGE sicherzustellen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Angesichts der Art der Zusammenarbeit werden alle zusätzlichen Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt (Haushaltslinie B6-8004), die sich aus der Durchführung dieses Abkommensentwurfs ergeben, durch den finanziellen Beitrag der beteiligten COST/EFTA-Staaten abgedeckt.
13. Mehrere COST-Staaten haben bereits ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, sich an einer oder mehreren der fünf konzertierten Aktionen zu beteiligen.
14. Die Kommission schlägt dem Rat vor, den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß anzunehmen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines multilateralen Kooperationsabkommens „Gemeinschaft—COST“ zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie-Forschung (Programm „BRIDGE“)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 89/621/EWG ⁽¹⁾ hat der Rat ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie (Programm „BRIDGE“) (1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1993) angenommen. In Artikel 8 dieser Entscheidung wird die Kommission ermächtigt, Abkommen mit den an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmenden Drittländern und mit europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit geschlossen haben, auszuhandeln —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen Gemeinschaft—COST zwischen der Europäischen Gemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Gemeinschaft befugten Personen zu benennen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 32.

KOOPERATIONSABKOMMEN „GEMEINSCHAFT—COST“

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden
COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie (Spezifisches
Programm für Forschung und technologische Entwicklung „BRIDGE“)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

und

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES
ABKOMMENS,

nachstehend „die beteiligten nicht der Gemeinschaft an-
gehörenden COST-Staaten“ genannt,

nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 14. Juli 1986 ⁽¹⁾ hat der Rat zwei Konzertierungsab-
kommen Gemeinschaft—COST über zwei konzertierte
Aktionen über Forschung auf dem Gebiet der primären
Meeresbiomasse (COST 48) und In-Vitro-Kulturen
(COST 87) abgeschlossen, die jeweils von Norwegen
(COST 48) und Finnland, Schweden und der Schweiz
(COST 87) unterzeichnet wurden.

Eine Absichtserklärung im Rahmen von COST zur
Durchführung eines europäischen Forschungsvorhabens
über VA-Mykorrhizae (COST 810) ist am 26. Januar
1989 für einen Zeitraum bis zum 25. Januar 1994 in
Kraft getreten und wurde von Dänemark, der Bundesre-
publik Deutschland, Frankreich, Italien, dem Vereinigten
Königreich, Spanien, Österreich, Finnland und der
Schweiz unterzeichnet.

Eine Absichtserklärung im Rahmen von COST zur
Durchführung eines europäischen Forschungsvorhabens
über Methoden für die Früherkennung und Identifizie-
rung von Pflanzenkrankheiten (COST 88) ist am 27.
November 1986 für einen Zeitraum bis zum 26. Novem-
ber 1991 in Kraft getreten und wurde von Belgien, Dä-
nemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich,
Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich,
Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, der Schweiz
und der Türkei unterzeichnet.

Eine Absichtserklärung im Rahmen von COST zur
Durchführung eines europäischen Forschungsvorhabens
über die Entwicklung eines Kokzidioseimpfstoffs auf

biotechnologischem Weg (COST 89) ist am 22. März
1989 für einen Zeitraum bis zum 21. März 1994 in Kraft
getreten und wurde von Belgien, Dänemark, der Bundesre-
publik Deutschland, Italien, Spanien und der Schweiz
unterzeichnet.

Eine Absichtserklärung im Rahmen von COST dürfte bei
Inkrafttreten eines Abkommens „Gemeinschaft—COST“
zwischen den Vertragsparteien, das die gleichen Ziele
wie die Absichtserklärung hat, auslaufen.

Mit Entscheidung vom 27. November 1989 ⁽²⁾ hat der
Rat der Europäischen Gemeinschaften ein spezifisches
Programm für Forschung und technologische Entwick-
lung im Bereich Biotechnologie „BRIDGE“ für den
Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1993 an-
genommen, nachstehend das „Gemeinschaftsprogramm“
genannt, das unter anderem die Möglichkeit einer
Durchführung konzertierter Aktionen vorsieht.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten
nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten
beabsichtigen, die in Anhang A beschriebenen For-
schungsarbeiten vorbehaltlich der für ihre nationalen
Programme geltenden Regeln und Verfahren durchzu-
führen und sind bereit, solche Forschungsarbeiten in ei-
nen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, den sie für
gegenseitig nützlich halten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien beteiligen sich für einen Zeitraum
bis zum 31. Dezember 1993 an einer oder mehreren der
folgenden konzertierten Aktionen:

- COST 48: Primäre Meeresbiomasse
- COST 810: VA-Mykorrhizen
- COST 87: In-Vitro-Kulturen zur Sortenhygiene
und zur Vermehrung der Gartenbau-
gewächse
- COST 88: Methoden für die Früherkennung und
Identifizierung von Pflanzenkrank-
heiten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1986, S. 12 und 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 32.

- COST 89: Grundlagenforschung über Kokzidiosen von Geflügel und Nutztieren und Entwicklung von Impfstoffen auf biotechnologischem Weg (Kurztitel: Kokzidiosen und Entwicklung von Impfstoffen).

Diese Aktionen bestehen aus einer Konzertierung zwischen den konzertierten Aktionen der Gemeinschaft und den einschlägigen Programmen der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten. Der Inhalt der von diesem Abkommen abgedeckten Forschungsthemen ist in Anhang A festgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten sind voll für die von ihren Einrichtungen oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten verantwortlich.

Artikel 2

Der veranschlagte finanzielle Beitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum beläuft sich für die fünf konzertierten Aktionen auf jeweils:

- COST 48: 400 000 ECU von der Gemeinschaft
34 000 ECU jeweils von den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten
- COST 810: 400 000 ECU von der Gemeinschaft
34 000 ECU jeweils von den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten
- COST 87: 400 000 ECU von der Gemeinschaft
34 000 ECU jeweils von den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten
- COST 88: 400 000 ECU von der Gemeinschaft
34 000 ECU jeweils von den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten
- COST 89: 400 000 ECU von der Gemeinschaft
34 000 ECU jeweils von den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten

Die für die Finanzierung dieses Abkommens geltenden Vorschriften und der Zeitplan der geschätzten Mittelbindungen sind in Anhang B dargelegt.

Artikel 3

- (1) Für dieses Abkommen wird ein Kooperationsausschuß zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung der konzertierten Aktionen im Rahmen des mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 1989 angenommenen spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie („BRIDGE“) eingesetzt, der nachstehend „der Ausschuß“ genannt wird.
- (2) Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und der an der Durchführung der konzertierten Aktionen beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten.
- (3) Der Ausschuß ist in allen Angelegenheiten mit Bezug auf die Durchführung dieses Abkommens anzuhören. Dazu gibt er Empfehlungen ab.
- (4) Der Vertreter der Gemeinschaft ergreift geeignete Maßnahmen, um die Koordinierung zwischen der Durchführung dieses Abkommens und den Entscheidungen der Gemeinschaft über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms sicherzustellen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Ersuchen einer der Parteien Beratungen im Ausschuß ab.
- (6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt auf Ersuchen einer der Vertragsparteien gemäß den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zusammen.

Artikel 4

- (1) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig alle nützlichen Informationen aus, die sich aus der Durchführung der von den konzertierten Aktionen abgedeckten Forschungsarbeiten ergeben. Sie werden sich ferner bemühen, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn die Vertragspartei darum ersucht.
- (2) Die wissenschaftlichen Ergebnisse der konzertierten Aktionen werden von der Kommission veröffentlicht, außer wenn sie von einer der Vertragsparteien als vertraulich bezeichnet werden.
- (3) Die Kommission arbeitet Tätigkeitsberichte aufgrund der gelieferten Informationen aus und richtet sie an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die der Gemeinschaft nicht angehörenden COST-Staaten.

(4) Am Ende der Laufzeit des Programms „BRIDGE“ liefert die Kommission den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten allgemeine Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse dieser konzertierten Aktionen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 in Brüssel teilnahmen, zur Unterzeichnung offen.

(2) Als Voraussetzung für ihre Beteiligung an den konzertierten Aktionen gemäß Artikel 1 hat jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen, an welchen konzertierten Aktionen sie sich zu beteiligen gedenkt. Nach der Unterzeichnung dieses Abkommens hat sie dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Abschluß der für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verfahren gemäß ihren internen Bestimmungen mitzuteilen.

(3) Für die Vertragsparteien, die diese Mitteilung gemäß Absatz 2 vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter nicht der Gemeinschaft angehörender Staat diese Mitteilungen vorgelegt hat.

Für die Vertragsparteien, die die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens vornehmen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung vorgelegt wurde.

Vertragsparteien, die diese Mitteilung nicht vorgelegt haben, als dieses Abkommen in Kraft trat, dürfen an den Arbeiten des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet die einzelnen Vertragspar-

teien über die Mitteilungen gemäß Absatz 2 und über das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer des Gemeinschaftsprogramms. Wird das Gemeinschaftsprogramm von der Gemeinschaft geändert, kann das Abkommen entsprechend den von den Vertragspartnern vereinbarten Bedingungen gekündigt werden.

(2) Beschließt die Gemeinschaft ein neues FuE-Programm im Bereich der Biotechnologie, kann dieses Abkommen entsprechend den vereinbarten Bedingungen neu ausgehandelt oder verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich Absatz 1 kann jede Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten das Abkommen kündigen. Die laufenden Vorhaben und Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Kündigung und/oder des Auslaufens dieses Abkommens durchgeführt werden, werden entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Vertragsbedingungen bis zu deren Abschluß fortgeführt.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt zum einen für die Hoheitsgebiete, auf denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird und unter den Bedingungen dieses Vertrages und zum anderen für die Gebiete der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache erstellt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Es ist im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu hinterlegen, das eine zertifizierte Durchschrift an jede Vertragspartei richtet.

ANHANG A

VON DEM ABKOMMEN ABGEDECKTE FORSCHUNGSTHEMEN

Das Gemeinschaftsprogramm umfaßt die folgenden fünf konzentrierten COST-Aktionen:

COST-Aktion 48: „Primäre Meeresbiomasse (Meeresmakroalgen)“

Reinigung:

- Verwendung von Seetang als Bioindikator für Radionukleide und die Verschmutzung,
- Ermittlung der Seetangarten und der erforderlichen Bedingungen zur Erreichung einer geringeren Verschmutzung der Abwässer im Laufe des Jahres.

Fermentierung:

- Mittel zur Behandlung der sich verbreitenden Algenbiomasse,
- Verwendung von Seetang zur Reinigung der Umwelt.

Ernte, Lebensmittel- und technologische Prozesse:

Untersuchung der mit der Reinigung und Fermentierung verbundenen Erntenprobleme.

COST-Aktion 810: „VA-Mycorrhizen“

Bedeutung der Endomycorrhizen im Boden, ihre Auswirkung auf die Pflanzenernährung, Stresstoleranz und Bodenstruktur

Wechselwirkung zwischen VAM und anderen Bodenorganismen

Mikrovermehrung, Wurzelmorphologie und VAM-Infektionen

COST-Aktion 87: „In-Vitro-Kulturen zur Sortenhygiene und zur Vermehrung der Gartenbaugewächse“

Die Hauptziele dieser Forschungsarbeiten bestehen in der Entwicklung von Gewebekulturmethoden für:

- die rasche Vermehrung gesunder Pflanzen,
- Befreiung der Pflanzen von Pathogenen,
- sichere Langzeitlagerung von Pflanzenkulturen.

Ausgewählte Modellpflanzen sind:

wurzelechtes Apfelmateriel M26, Betula und Quercus, Gerbera, Pelargonium.

COST-Aktion 88: „Methoden für die Früherkennung und Identifizierung von Pflanzenkrankheiten“

Hauptziel von COST 88 ist die Koordinierung der Forschungsarbeiten über die Früherkennung und Identifizierung von Pflanzenkrankheiten in Europa, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- molekulare Hybridisierungstechniken,
- fortgeschrittene immunchemische Techniken,
- Definition von Normen für die Entwicklung dieser Techniken und Diagnose,
- Schaffung einer europäischen Bank für Normen zur Diagnose von Pflanzenkrankheiten.

COST-Aktion 89: Grundlagenforschung über Kokzidiose von Geflügel und Nutztieren und Entwicklung von Impfstoffen unter Verwendung biotechnologischer Verfahren (Kurztitel: „Kokzidiose und Entwicklung von Impfstoffen“)

Ziel dieses Programms ist die Entwicklung von Impfstoffen gegen Kokzidiose von Geflügel und Nutztieren.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Kriterien der Impfstoffbewertung und verschiedenen Arten wie *Eimeria intestinalis*, *Eimeria stiedae*, *Isospora suis*, *Cryptosporidium parvum* usw. beigemessen.

ANHANG B

VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE DURCHFÜHRUNG

1. In diesen Bestimmungen sind die Vorschriften für die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 2 dieses Abkommens „Gemeinschaft—COST“ festgelegt.
2. Jährlich oder immer dann, wenn sich durch eine Überarbeitung des Gemeinschaftsprogramms die für die Durchführung veranschlagten Mittel erhöhen, ruft die Kommission bei den beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten die Mittel entsprechend ihrem Beitrag zu den Kosten des Abkommens ab.

Insbesondere zu Beginn jeden Jahres versendet die Kommission an jeden beteiligten COST-Staat einen Abruf der Mittel entsprechend der Zahl und der jeweiligen Beträge der konzertierten Aktionen, an denen er beteiligt ist und entsprechend seinem Anteil an den jährlichen Koordinierungskosten im Rahmen dieses Abkommens, die im Verhältnis zu den in Artikel 2 dieses Abkommens festgelegten Beträgen berechnet werden.

Dieser Beitrag wird sowohl in Ecu als auch in der Währung des beteiligten COST-Staates ausgedrückt; die Zusammensetzung des Ecu ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/89⁽²⁾ definiert. Der Wert des Ecu wird am Tag des Abrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen sowohl die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten als auch die Koordinierungskosten selbst.

Jeder beteiligte COST-Staat überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch bis zum 31. März. Bei verspäteter Überweisung des jährlichen Beitrags hat der beteiligte COST-Staat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Diskontsatz ist. Der Zinssatz erhöht sich um 0,25 % für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Zinssatz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Dieser Zinssatz ist jedoch nur zu entrichten, wenn der Beitrag mehr als drei Monate nach einem Mittelabruf der Kommission erfolgt.

3. Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten kommen den konzertierten Aktionen zugute, an denen sie beteiligt sind, und werden in den Einnahmeansätzen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften als Einnahmen im Sinne des entsprechenden Einnahmepostens verbucht.
4. Der Finanzplan für die Koordinierungskosten gemäß Artikel 2 des Abkommens ist beigelegt.
5. Die Verwaltung der Mittel erfolgt nach der geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.
6. Nach dem Ende des Programms wird ein Bericht über den Stand der Mittel für jede konzertierte Aktion erstellt und dem beteiligten COST-Staat zur Unterrichtung übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1.

544/81

Finanzieller Anhang

„BRIDGE“: KONZERTIERTE AKTIONEN COST 48, 810, 87, 88, 89

Jährliche finanzielle Beiträge (ECU) der Gemeinschaft und der beteiligten nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten für die fünf oben genannten Aktionen

	1990	1991	1992	1993	Insgesamt
1. Beitrag der Gemeinschaft: Schätzung der administrativen Betriebsausgaben	100 000	100 000	100 000	100 000	400 000
Insgesamt	100 000	100 000	100 000	100 000	400 000
2. Beiträge der beteiligten COST-Staaten	(n × 8 500)	(n × 8 500)	(n × 8 500)	(n × 8 500)	(n × 34 000)
Neuer Gesamtbetrag	100 000 + (n × 8 500)	100 000 + (n × 8 500)	100 000 + (n × 8 500)	100 000 + (n × 8 500)	400 000 + (n × 34 000)

n = Zahl der beteiligten COST-Staaten.

COST 48: Primäre Meeresbiomasse.

COST 810: VA-Mycorrhizen.

COST 87: In-Vitro-Kulturen zur Sortenhygiene und zur Vermehrung der Gartenbaugewächse.

COST 88: Methoden für die Früherkennung und Identifizierung von Pflanzenkrankheiten.

COST 89: Grundlagenforschung über Kokzidiose von Geflügel und Nutztieren und Entwicklung von Impfstoffen unter Verwendung biotechnologischer Verfahren (Kurztitel: Kokzidiosen und Entwicklung von Impfstoffen).

08.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines **multilateralen Kooperationsabkommens "Gemeinschaft - COST"** zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten **über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie-Forschung (Programm BRIDGE)**

KOM(91) 290 endg.; Ratsdok. 7926/91

- Drucksache 544/91 -

2. Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Festsetzung - mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 - der **Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind**

SEK(91) 1612 endg.; Ratsdok. 8171/91

- Drucksache 582/91 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.